

Evangelisch-lutherische St. Johannes Kirchengemeinde Groß Escherde **Ordnung für die Konfirmandenarbeit**

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf den Weg des Glaubens zu begleiten. Darum ist die Konfirmandenarbeit so wichtig. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben und mit der christlichen Gemeinde vertraut machen. Sie sollen befähigt werden als Christen und Christinnen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen. Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

I. Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: *„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“* (Mt 28, 18 - 20)

Zudem sollen Christen nach kirchlicher Tradition auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben (siehe 1. Petr 3,15)

Die Kirchengemeinde lädt daher junge Menschen ein, gemeinsam zu erkunden, was die Gute Nachricht von Jesus Christus für das eigene Leben und das Zusammenleben bedeuten kann.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich auch zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten es wünschen. Diese Kinder und Jugendlichen werden im Laufe der Konfirmandenzeit, spätestens im Konfirmationsgottesdienst selbst getauft.

II. Anmeldung

Die Anmeldung zur Konfirmandenarbeit erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Pfarrbüro. Sie sind gebeten, eine Taufbescheinigung mitzubringen.

Die Anmeldefristen werden rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekannt gegeben. Sofern die Adressen bekannt sind, werden die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden schriftlich eingeladen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und im Vorfeld der Konfirmandenzeit zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert und die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III. Dauer der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit findet zweiteilig statt. Der erste Teil beginnt am Anfang des Schuljahres für die Kinder des vierten Schuljahres und endet ungefähr am darauffolgenden Pfingstfest. Der zweite Teil beginnt am Anfang des achten Schuljahres und schließt mit der Konfirmation ab, die am zweiten oder dritten Sonntag nach Ostern stattfindet.

Jugendliche, die nicht im vierten Schulbesuchsjahr an der Konfirmandenarbeit teilnehmen konnten, können das erste Jahr nachholen und dann entsprechend in das zweite Jahr einsteigen. Auf einem Elternabend werden jeweils für einen Jahrgang neu die Modalitäten dafür festgelegt. Je nach Jahrgangsgröße findet der Unterricht dann in Blockseminaren, wöchentlich oder im 14-tägigen Unterricht statt.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Seminartage, Exkursionen, etc. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht findet im ersten Jahr außerhalb der Schulferien einmal im Monat an einem Blocktag für drei Stunden statt. Der Unterricht findet in einem der Gemeindehäuser statt. Die Gruppe wird von der Diakonin bzw. dem Diakon unterrichtet.

Im zweiten Jahr findet der Unterricht 14-tägig für jeweils 90 Minuten statt. Die Gruppe wird durch den Gemeindepastor bzw. die Gemeindepastorin unterrichtet.

Beide Gruppen werden zudem durch Eltern beziehungsweise andere Ehrenamtliche begleitet.

In der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr bietet die Kirchengemeinde verschiedene Aktionen an, zu denen die Kinder und Jugendlichen rechtzeitig eingeladen werden.

Im Laufe des zweiten Jahres findet eine dreitägige Freizeit über ein Wochenende statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten. Über die Freizeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Eltern auf einem Elternabend vorher näher informiert. Die Teilnahme an der Freizeit ist verbindlich. Außerdem wird die Freizeit von jugendlichen Teamern begleitet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind um an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sie vorher beim Pfarramt ab. Ist eine Konfirmandin oder ein Konfirmand 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, wird telefonisch bei den Eltern nachgefragt.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen als Arbeitsmittel eine Bibel und ein Evangelisches Gesangbuch. Im Laufe des Unterrichts wird eine Mappe mit den bearbeiteten Materialien angelegt.

VI. Themen und Inhalte

Lernen mit Kopf, Herz und Hand

Die Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu bringen. Zudem werden sie angeleitet sich mit diesem Wissen kritisch und reflektiert auseinanderzusetzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen. Außerdem werden sie ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen.

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet daher die folgenden Themenbereiche:

- die Feier und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Andachten
- Gebete und Stillezeiten um die eigene Frömmigkeit zu entdecken
- die Feier der Taufe und des Abendmahles
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- den Anfang und das Ende des Lebens zu bedenken
- das christliche Gottesverständnis (Gott der Schöpfer; Jesus von Nazareth, Gottes Sohn; das Wirken des Heiligen Geistes) kennenzulernen
- gelebte Nächstenliebe durch diakonischen Einsatz einzuüben
- das Kennenlernen zentraler Texte des christlichen Glaubens und der Bibel

Die Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung, vor allem auch vor der Meinung anderer. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmandenzeit bilden die Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass die Jugendlichen ihre Gaben entdecken und entfalten, sich als von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

Die Inhalte und die konkrete Planung der Konfirmandenzeit werden mit den Konfirmandinnen, Konfirmanden und deren Eltern und Erziehungsberechtigten besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

VII. Teilnahme am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch mitzugestalten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder zu begleiten. Im zweiten Jahr wird die regelmäßige

Gottesdienstteilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden festgehalten. Es sollen mindestens 15 Gottesdienste in der Zeit von September bis April besucht werden.

In unserer Kirchengemeinde sind grundsätzlich getaufte und auch noch nicht konfirmierte Kinder eingeladen, in der Begleitung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten oder eines Paten am Abendmahl teilzunehmen. Die Hauptkonfirmandinnen und Hauptkonfirmanden nehmen nach einer Vorbereitung im Unterricht an der Abendmahlsfeier teil. Sie sind von da an eingeladen, selbstständig am Abendmahl teilzunehmen.

VIII. Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Die Kirchengemeinde baut darauf, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse begleiten sowie an Elternabenden teilnehmen. Auch bei der Gestaltung der Konfirmandenarbeit selbst ist ihre Mitarbeit willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden vier Elternabende statt (Beginn des ersten Jahres; Beginn des zweiten Jahres, Freizeitvorbereitung; Konfirmationsvorbereitung).

IX. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Während der Konfirmandenzeit sollen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit den Kernstücken des christlichen Glaubens vertraut machen. Dazu gehören:

- Vater Unser
- Glaubensbekenntnis
- 10 Gebote
- Psalm 23

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten zudem einen Gottesdienst kurz vor der Konfirmation vor und präsentieren sich als zu Konfirmierende der Gemeinde. Dabei bringen die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse ein.

X. Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation. Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden aus folgenden Gründen:

- Die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist. Fehlt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand zweimal unentschuldigt während des zweiten Unterrichtsjahres, wird ein Elterngespräch geführt.
- Gegen diese Ordnung beharrlich verstoßen wird.
- wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Konfirmation setzt außerdem die Taufe voraus. Die Zulassung zur Konfirmation muss versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird der Kirchenvorstand das Pfarramt beraten. Gegen die Versagung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei der Landesbischöfin oder dem Landesbischof einlegen.

XI. Kooperation mit anderen Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen

Die Konfirmandenarbeit wird teilweise in Kooperation mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere der Paulusgemeinde Himmelsthür, sowie mit kirchlichen und diakonischen Einrichtungen durchgeführt. Die Kirchengemeinde ist dabei bestrebt, den Kindern und Jugendlichen ein kirchliches Zuhause zu verschaffen. Zugleich soll die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Nachbarschaft für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfahrbar werden.

XII. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 11.11.2021 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2021/2022

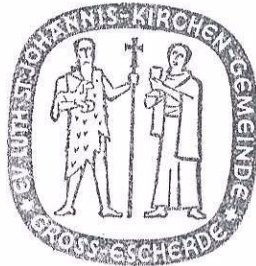
Ort: Groß Escherde Datum: 11.11.2021

St. Johannes Groß Escherde

.....
Ev.- luth. Kirchengemeinde - Kirchenvorstand und Pfarramt

.....
Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Pastor/Pastorin



Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort: Hildesheim Datum: 07.12.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis: Hildesheim-Sarstedt

.....
Vorsitzender /Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/-



- stellvertretende/r
Vorsitzender/Vorsitzende

Kirchenkreisvorsteherin